



Ein Zweckverband der politischen Gemeinden



Unterengstringen und Weiningen



Urnenabstimmung vom 22. September 2024

# Kommunale Abstimmungsvorlage

## Beleuchtender Bericht

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Zustimmung zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen (gemäss Fassung vom 17. Juni 2024), mit welcher der Beitritt der politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat in den Zweckverband gutgeheissen wird.

Die Akten zu dieser Abstimmungsvorlage können im Gemeindehaus Weiningen eingesehen werden.

Weitere Exemplare dieser Schrift können, solange vorrätig, bei den Gemeindeverwaltungen Unterengstringen und Weiningen bezogen werden. Ausserdem ist dieser beleuchtende Bericht auch unter der Internet-Adresse [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch) als PDF-Datei abrufbar.

Urnenabstimmung betreffend

Zustimmung zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen (gemäss Fassung vom 17. Juni 2024), mit welcher der Beitritt der politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat in den Zweckverband gutgeheissen wird.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Unterengstringen und Weiningen (Zweckverbandsgebiet)

Die Exekutiven der politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. ersuchen um einen Beitritt in den Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal". Für die Aufnahme von neuen Gemeinden in den Verband bedarf es nach den geltenden Zweckverbandsstatuten einer Statutenrevision, über welche die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden an der Urne zu beschliessen haben. Die Stimmberechtigten von Geroldswil und Oetwil a.d.L. haben ihrerseits die revidierten Statuten ebenfalls zu anerkennen, um deren Beitritt zu legitimieren. Unter Voraussetzung der allseitig rechtsgültigen Zustimmung, kann der Zusammenschluss per 1. Januar 2025 erfolgen.

Sowohl der Zweckverbandsvorstand wie auch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen befürworten die ersuchten Beitritte. Mit einem solchen Zusammenschluss werden Kräfte gebündelt, die Effizienz gesteigert und die Wirkungskraft der Kommunalpolizei erhöht.

Weiningen, 17. Juni 2024

Der Verbandsvorstand des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal"

<u>Inhalt dieses beleuchtenden Berichts:</u>	Seite
– Erläuterungen des Verbandsvorstands	3
– Synoptische Darstellung Teilrevision (bestehend/neu/Kommentar)	7
– Abschied Verbandsvorstand	22
– Stellungnahme Verbands-Rechnungsprüfungskommission	23
– Abstimmungsempfehlungen der Gemeinderäte Unterengstringen und Weiningen	24

## Erläuterungen des Verbandsvorstandes

### Ausgangslage

Der Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" wurde im Zuge eines ausgiebigen politischen Prozesses im Jahr 2014 durch die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen gegründet. Dieser Zweckverband betreibt eine Kommunalpolizei, deren Ordnungshüter sowohl innerhalb der Verbandsgemeinden, aber auch noch in der Gemeinde Oetwil a.d.L. tätig sind. Hierfür wurde ein Anschlussvertrag abgeschlossen.

Die Gemeinde Geroldswil sah damals noch von einer solchen Zusammenarbeit ab. Nunmehr ersucht jedoch deren Gemeinderat einen Zusammenschluss der Gemeindepolizei Geroldswil mit dem Polizeikorps rechtes Limmattal. Dies soll mittels Beitritt in den Zweckverband erfolgen. Als Folge von dieser Gesuchstellung bittet nun auch der Gemeinderat Oetwil a.d.L. um einen Vollanschluss an diesen Polizeiverbund.

### Vorteile eines Zusammenschlusses

Durch den Verbandsbeitritt der Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. muss der Personalbestand des Polizeikorps zwar erhöht werden. Die Betriebskosten werden jedoch in Zukunft auf vier anstatt wie bisher nur auf zwei Gemeinden verteilt, so dass die heutigen Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen aus dieser Stellenplanerhöhung keine Mehrbelastung erfahren. Und mit einem grösseren Personalbestand steigert sich die Effizienz und Wirksamkeit der Polizeiformation. Die Einsatzstunden des Korps vermehren sich, womit einerseits besser auf Vorfälle reagiert werden kann. Und andererseits lassen sich dadurch eintretende Personalabwesenheiten (Ferien, Krankheiten/Unfälle, Ausbildungen usw.) angemessen kompensieren.

### Finanzielle Folgen eines Zusammenschlusses

Der Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" verfügt aktuell weder über im Verwaltungsvermögen aufgeführte Anlagen noch über Bar- und Wertschriftenvermögen. Die durch den Betrieb dieses Zweckverbands verursachten Kosten werden vollumfänglich durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahlen getragen.

Im Jahr 2023 schloss die Verbandsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 684'232.— ab, welcher im Umfang von Fr. 314'292.— durch die Gemeinde Unterengstringen und Fr. 369'940.— durch die Gemeinde Weiningen beglichen wurde. Diesen Ausgaben gegenüberzustellen sind jedoch die Bussengelder, welche die Verbandsgemeinden zur teilweisen Tilgung ihrer Kostenanteile vereinnahmen dürfen (im Jahr 2023: Unterengstringen Fr. 140'236.— und Weiningen Fr. 72'536.—).

Bezüglich dem Betrieb eines um die Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. erweiterten Zweckverbands, wird für das Jahr 2025 ein Aufwandüberschuss von Fr. 1'211'065.— prognostiziert. Berechnet nach den letztbekanntesten Einwohnerzahlen, würde dieses Jahresdefizit wie folgt aufgeteilt:

- |  |     |           |
|--|-----|-----------|
| – zulasten der Gemeinde Geroldswil       | Fr. | 369'437.— |
| – zulasten der Gemeinde Oetwil a.d.L.    | Fr. | 182'181.— |
| – zulasten der Gemeinde Unterengstringen | Fr. | 302'907.— |
| – zulasten der Gemeinde Weiningen        | Fr. | 356'540.— |

Auch in Zukunft werden diese Ausgaben mittels Busseneinnahmen teilweise kompensiert.

### Statutenrevision

Nach Art. 3 der aktuellen Zweckverbandsstatuten erfordert der Beitritt von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision. Eine solche muss gemäss Art. 13 durch die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden festgesetzt werden. Die nun zur Abstimmung unterbreitete Teilrevisionsvorlage ist im Rahmen einer Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig beurteilt worden.

Mit der Erweiterung des Verbandsgebiets müssen sowohl die demokratischen wie auch betrieblichen Konstellationen des Zweckverbands angepasst werden und es gilt die daraus erwachsenden Übergangsbestimmungen festzulegen. Im Weiteren bedürfen die Statuten noch einzelner Adaptionen an das übergeordnete Recht, welche im Rahmen der nun vorzunehmenden Teilrevision zu vollziehen sind. Die wichtigsten Punkte der Vorlage lauten:

- Bestand: Der Zweckverband setzt sich neu aus den politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L., Unterengstringen und Weiningen zusammen.
- Eine Volksinitiative soll aufgrund des erweiterten Verbandsgebiets inskünftig durch 350 anstatt nur 200 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- Aufgrund der neuen Ausgangslage, wonach sich der Zweckverband aus mehr als nur zwei Gemeinden zusammensetzt, werden in Zukunft Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Von diesem Prinzip ausgeschlossen sind allerdings Beschlussfassungen über grundlegende Statutenänderungen, welche gemäss übergeordneter Gesetzgebung nach wie vor der Einstimmigkeit bedürfen.
- Der Vorstandsvorstand setzt sich neu aus fünf Mitgliedern zusammen. Darin nehmen zum einen die für die ortspolizeilichen Belange zuständigen Ressortvorsteher der vier Verbandsgemeinden Platz. Das fünfte Vorstandsmitglied, welches das Verbandspräsidium wahrzunehmen hat, rekrutiert sich sodann aus dem Kreise der Gemeindepräsidien der Verbandsgemeinden. Dieses Präsidium bestimmt sich wechselweise nach einem vorgegebenen Turnus pro Amtsperiode.
- Vor dem Hintergrund, dass künftige Beschlussfassungen breiter abgestützt sind, werden die Finanzbefugnisse des Vorstandsvorstands angemessen erhöht.
- Die abwechselnde Pflicht zur Wahrnehmung der politischen Rechnungsprüfung des Zweckverbands, wird im Turnus auf die Kommissionen aller vier Verbandsgemeinden verteilt.
- Der Minimalbestand des Polizeikorps umfasst in Zukunft mindestens sechs Polizeifunktionäre (bisher vier).
- Währenddem bei der heutigen Konstellation mit nur zwei Verbandsgemeinden der Austritt einer Gemeinde unweigerlich die Auflösung des Zweckverbands zur Folge hatte, verändert sich in Zukunft die diesbezügliche Situation, weshalb es hierüber einer Neuregelung bedarf.
- Die neu eintretenden Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. leisten einen Beitrag an die bisher durch den Zweckverband getätigten Investitionen. Damit treten sie in die Eigentumsverhältnisse des Zweckverbands ein.

- Mit dem Beitritt der Gemeinde Oetwil a.d.L. in den Zweckverband, wird der bisherige durch deren Stimmberechtigten genehmigte Anschlussvertrag ungeachtet der darin festgelegten Kündigungsfrist ersatzlos aufgehoben.

### Synoptische Darstellung der Revisionsvorlage

In den folgenden Seiten dieses beleuchtenden Berichts werden die aktuellen Statuten dem Revisionsentwurf gemäss Fassung vom 17. Juni 2024 gegenübergestellt und mit einem Kommentar versehen.

# Teilrevision Statuten Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" – Synoptische Darstellung

Bestehende Statuten	Revisionsvorschlag	Kommentar
<p><b>A BESTAND UND ZWECK</b></p>	<p><b>A BESTAND UND ZWECK</b></p>	
<p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p>Die politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen bilden unter dem Namen "Polizei rechtes Limmattal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.</p>	<p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p>Die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil an der Limmat, Unterengstringen und Weiningen bilden unter dem Namen "Polizei rechtes Limmattal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p>	<p>Die politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat ersuchten um einen Beitritt in den Zweckverband. Ein solcher Beitritt ist unter Vorbehalt der Zustimmung durch die betreffenden Stimmberechtigten gemäss Art. 3 der Statuten zulässig.</p>
<p><b>B ORGANISATION</b></p>	<p><b>B ORGANISATION</b></p>	
<p><b>B1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>B1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 6 Entschädigung</b></p> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden erlassenen Entschädigungsreglement.</p>	<p><b>Art. 6 Entschädigung</b></p> <p>Die Entschädigungen der Verbandsorgane des Zweckverbands werden durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgesetzt.</p>	<p>Da die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden kein legislatives Organ darstellen, sind diese von Gesetzes wegen nicht befugt Reglemente zu erlassen. Daher bedarf Art. 6 einer Umformulierung.</p>

<b>B2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>B2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	
<b>B2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>B2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 75'000.—, vorbehältlich Art. 14 Ziff. 10;</li> <li>5. den allfälligen Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten des Zweckverbandes.</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>unverändert</i></li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. <i>unverändert</i></li> <li>4. <i>unverändert</i></li> <li>5. <i>unverändert</i></li> </ol>	<p>Ergänzung aufgrund einer geänderten übergeordneten Bestimmung (§ 4a Gemeindeverordnung).</p>

<p><b>B2.2 Volksinitiative</b></p>	<p><b>B2.2 Volksinitiative</b></p>	
<p><b>Art. 12 Volksinitiative</b></p> <p>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p><b>Art. 12 Volksinitiative</b></p> <p><i>Abs. 1 unverändert</i></p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p> <p>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>Durch die Erweiterung des Verbandsgebiets soll auch eine Erhöhung über die Mindestanzahl an Stimmberechtigten erfolgen, welche eine Volksinitiative zu unterstützen haben. Für das Quorum zulässig ist ein Maximum von 5% der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (das heisst Geroldswil, Oetwil a.d.L., Unterengstringen, Weiningen per 31.12.2023 = 17'184 Einwohner / max. 5 % = 859)</p>

<p><b>B3 Die Verbandsgemeinden</b></p>	<p><b>B3 Die Verbandsgemeinden</b></p>	
<p><b>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ol> <p>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand der jeweiligen Gemeinde ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;</li> <li>2. Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. Beitritt weiterer Gemeinden</li> <li>5. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>unverändert</i></li> <li>2. <i>unverändert</i></li> <li>3. <i>unverändert</i></li> <li>4. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform.</li> </ol> <p>Bei Urnenabstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbandes stellt der Verbandsvorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab.</p>	<p>Ergänzung aufgrund einer geänderten übergeordneten Bestimmung (§ 4a Gemeindeverordnung).</p> <p>Aufgrund der künftigen Konstitution des Zweckverbandes, wonach sich dieser neu aus mehr als nur zwei Gemeinden zusammensetzt, bedarf es einer Neudisposition von Abs. 2. Die bisherige Auflistung über die grundlegenden Änderungen sind neu unter Art. 16 aufgeführt.</p>

**Art. 16 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

**Art. 16 Beschlussfassung**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Als Folge dessen, dass sich der Zweckverband neu aus mehr als nur aus zwei Verbandsgemeinden zusammensetzt, müssen die Bestimmungen über die Beschlussfassung neu geregelt werden.

<b>B4 Der Verbandsvorstand</b>	<b>B4 Der Verbandsvorstand</b>	
<p><b>Art. 17 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.</p> <p>Die Gemeindevorstände jeder Verbandsgemeinde bestimmen aus ihrem Kreise je zwei Mitglieder sowie eine Stellvertretung. Das für die ortspolizeilichen Belange seiner Gemeinde zuständige Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstands nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Verbandsvorstand.</p>	<p><b>Art. 17 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Gemeindevorstände jeder Verbandsgemeinde bestimmen aus ihrem Kreise je ein Mitglied sowie seine Stellvertretung. Das jeweilige Mitglied muss innerhalb seines Gemeindevorstands das für die ortspolizeilichen Belange seiner Gemeinde zuständige Amt bekleiden. Vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p>Das fünfte Vorstandsmitglied rekrutiert sich aus dem Kreise der Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, wobei für diesen Sitz keine Stellvertretung entsendet wird. Das Anrecht auf diesen fünften Sitz steht gemäss nachstehender Kehrordnung folgender Verbandsgemeinde zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amtsdauer 2022-2026; Weiningen</li> <li>– Amtsdauer 2026-2030; Unterengstr.</li> <li>– Amtsdauer 2030-2034; Geroldswil</li> <li>– Amtsdauer 2034-2038; Oetwil a.d.L.</li> <li>– Amtsdauer 2038-2042; Weiningen</li> <li>– et cetera</li> </ul> <p>Nimmt das fünfte Vorstandsmitglied innerhalb des Gemeindevorstands seiner Verbandsgemeinde nebst dem Amt des Gemeindepräsidenten auch noch die Zuständigkeiten der ortspolizeilichen Belange wahr, so delegiert der betreffende Gemeindevorstand ein weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand.</p>	<p>Auch nach dem Beitritt der zwei neuen Verbandsgemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. soll die Vertretung der Verbandsgemeinden im Verbandsvorstand möglichst paritätisch geregelt sein. Sowohl hinsichtlich der Mitgliederzahl wie auch bezüglich des Verbandspräsidiums.</p>

**Art. 18 Konstituierung**

Innerhalb der vierjährigen Amtsperiode des Verbandsvorstands müssen dessen Präsident und Vizepräsident jeweils im Zweijahresturnus neu bestimmt werden und zwar so, dass diese Ämter immer abwechselnd durch ein Mitglied der anderen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht durch Mitglieder der gleichen Verbandsgemeinde besetzt sein.

Die alle zwei Jahre erfolgende Neukonstituierung des Verbandsvorstands erfolgt jeweils unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

**Art. 18 Konstituierung**

Das Verbandspräsidium wird durch den gemäss Art. 17 Abs. 3 rekrutierten Gemeindepräsidenten wahrgenommen.

Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst, wobei das Amt des Präsidenten und jenes des Vizepräsidenten nicht durch Mitglieder der gleichen Verbandsgemeinde besetzt sein dürfen.

Aufgrund der erweiterten Beteiligung am Zweckverband, soll nun bezüglich der Amtsdauer des Präsidiums eine konventionelle Lösungsform angewandt werden. Es hat sich in der Vergangenheit als vorteilhaft erwiesen, wenn das Verbandspräsidium durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen wird, welches sich gezielt den Verbandsangelegenheiten widmet. So können sich die im Vorstand vertretenen Sicherheitsvorsteher konsequenter mit den polizeilichen Aufgabenstellungen auseinandersetzen.

Die unter Art. 17 eingesetzte paritätische Regelung bei der Zusammensetzung des Vorstands, soll auch hinsichtlich der Besetzung des Präsidiums/Vizepräsidiums angewandt werden.

## Art. 21 Finanzbefugnisse

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.—, insgesamt maximal Fr. 60'000.— pro Betriebsjahr;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.—, insgesamt maximal Fr. 20'000.— pro Betriebsjahr.

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenrass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Gutheissung gebundener Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.—;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.—.

## Art. 21 Finanzbefugnisse

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.—, insgesamt maximal Fr. 80'000.— pro Betriebsjahr;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 20'000.—, insgesamt maximal Fr. 40'000.— pro Betriebsjahr.

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenrass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 80'000.—;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.—.

Die Änderungen bei den Finanzbefugnissen des Vorstandes begründen sich vor dem Hintergrund, dass die künftigen Beschlussfassungen, welche neu durch Vertreter von vier Verbandsgemeinden erfolgen, sich auf eine breitere Meinungsbildung stützen und die direkten finanziellen Folgen auf die einzelnen Verbandsgemeinden pro Ausgabe geringer ausfallen als nur bei zwei Mitgliedsgemeinden.

<p><b>B5 Die Rechnungsprüfungskommission</b></p>	<p><b>B5 Die Rechnungsprüfungskommission</b></p>	
<p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtet die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Unterengstringen. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Weiningen hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p> <p>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.</p>	<p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtet im Turnus die Rechnungsprüfungskommission jener Verbandsgemeinde, welche jeweils das Verbandspräsidium stellt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p>	<p>Neu soll die Pflicht zur Wahrnehmung der politischen Rechnungsprüfung im Turnus auf die Kommissionen aller vier Verbandsgemeinden verteilt werden.</p>

<b>B7 Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung</b>	<b>B7 Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung</b>	
<b>B7.1 Das Polizeikorps</b>	<b>B7.1 Das Polizeikorps</b>	
<b>Art. 34 Bestand</b>  Der Personalbestand des Polizeikorps bestimmt sich nach dem durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden genehmigten Stellenplan. Es umfasst jedoch mindestens vier Polizeifunktionäre, welche über eine polizeiliche Ausbildung verfügen müssen.	<b>Art. 34 Bestand</b>  Der Personalbestand des Polizeikorps bestimmt sich nach dem durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden genehmigten Stellenplan. Es umfasst jedoch mindestens sechs Polizeifunktionäre, welche über eine polizeiliche Ausbildung verfügen müssen.	Die Erweiterung des Verbandsgebiets erfordert eine Aufstockung des minimalen Personalbestands.
<b>Art. 35 Polizeisekretariat</b>  Unter Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Stellen durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Ziff. 10, kann das Polizeikorps durch ein verbandsinternes Polizeisekretariat ergänzt werden, welches die Polizeifunktionäre von ihren administrativen Aufgaben und Schalterdiensten entlastet. Dies zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb.	<b>Art. 35 Polizeisekretariat</b>  Unter Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Stellen durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Ziff. 10, kann das Polizeikorps durch ein verbandsinternes Polizeisekretariat ergänzt werden. Dies zur Entlastung der Polizeifunktionäre von ihren administrativen Aufgaben und Schalterdiensten. Überdies können Sekretariatsangestellte auch Kontrollen des ruhenden Verkehrs übernehmen, sofern sie über die hierfür benötigte Bewilligung der Kantonspolizei verfügen. All dies zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb.	Die Aufgabenstellung und Kompetenzen des Polizeisekretariats soll zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb erweitert werden.

<b>B7.2 Die Verbandsverwaltung</b>	<b>B7.2 Die Verbandsverwaltung</b>	
<b>Art. 38 Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung</b>  Soweit Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigene Mitarbeiter des Zweckverbandes besorgt werden, bestimmt der Verbandsvorstand hierfür im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 8 ein auswärtiges Verwaltungsinstitut, in der Regel die Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Dieses wird für seine Aufgabenerfüllung zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral entschädigt.	<b>Art. 38 Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung</b>  Soweit Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigene Mitarbeiter des Zweckverbandes besorgt werden, bestimmt der Verbandsvorstand hierfür im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 8 ein auswärtiges Verwaltungsinstitut, in der Regel die Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Dieses wird für seine Aufgabenerfüllung zulasten der Verbandsrechnung nach dem Vollkostenprinzip kostenneutral entschädigt.	Präzisierung, dass die kostenneutrale Entschädigung nach dem Vollkostenprinzip berechnet wird.
<b>D VERBANDSHAUSHALT</b>	<b>D VERBANDSHAUSHALT</b>	
<b>Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>  Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.  Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertchriftenvermögen.	<b>Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>  Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis von deren Einwohnerzahl beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.  <i>Abs. 2 unverändert</i>	Neue vereinfachte Regelung, welche eine Vereinheitlichung mit den Kostenteilern (Betriebskosten, Investitionskosten) darstellt.

F AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	F AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
<p><b>Art. 48 Auflösung durch übereinstimmendem Beschluss oder Kündigung</b></p> <p>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.</p> <p>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.</p>	<p><b>Art. 48 Austritt</b></p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands bestimmt sich gemäss Art. 44 und wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert längstens drei Jahren zurückzuzahlen ist.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über die Verbandsauflösung teil. Der Zeitpunkt einer Verbandsauflösung gilt für alle Verbandsgemeinden gleichermassen, ungeachtet einer allenfalls noch laufenden Kündigungsfrist.</p>	
	<p><b>Art. 48a Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller in ungekündigtem Verhältnis stehenden Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die</p>	<p>Durch den Beitritt von zwei weiteren Verbandsgemeinden, verändert sich die Situation hinsichtlich Austritt einer Verbandsgemeinde bzw. Auflösung des Zweckverbands gänzlich. Im heutigen Zustand mit lediglich zwei Verbandsgemeinden wäre eine Unterscheidung zwischen dem einseitigen Austritt einer Verbandsgemeinde und der Auflösung des Zweckverbands durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden nicht sachgemäss, da beide Konstellationen zwingend zur Auflösung und damit zur Liquidation des Zweckverbands führen würden.</p> <p>Daher sind diesbezüglich angesichts des neuen Bestands mit vier Verbandsgemeinden neue Bestimmungen festzulegen, welche sich im Grundsatz nach den kantonalen Vorgaben richten.</p>

		<p>Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.</p>	
<b>G</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>G</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
		<p><b>Art. 51a Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2024</b></p> <p>Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen sowie nach Annahme durch die Stimmberechtigten der beitretenden Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser geänderten Statuten durch den Regierungsrat.</p>	Neue Schlussbestimmung
		<p><b>Art. 52 Neuwahl und Neukonstituierung Verbandsvorstand</b></p> <p>Nach Inkraftsetzung dieser teilrevidierten Statuten erfolgt eine Neuwahl und Neukonstituierung des Verbandsvorstands nach den Bestimmungen gemäss Art. 17 und 18.</p>	<p>Neue Übergangsbestimmung</p> <p>Die aufgrund dieser Statutenrevision innerhalb der laufenden Legislaturperiode 2022-2026 entstehenden neuen Behördenverhältnisse müssen ordentlich geregelt werden.</p>

	<p><b>Art. 53 Einkauf der Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat</b></p> <p>Die beitretende Gemeinde Geroldswil leistet für den Beitritt zum Zweckverband auf den 1. Januar 2025 eine Bareinlage von Fr. 49'700.—.</p> <p>Die beitretende Gemeinde Oetwil an der Limmat leistet für den Beitritt zum Zweckverband auf den 1. Januar 2025 eine Bareinlage von Fr. 24'500.—.</p> <p>Für die geleisteten Bareinlagen erhalten die beitretenden Gemeinden Beteiligungen.</p>	<p>Neue Übergangsbestimmung</p> <p>Die beitretenden Gemeinden leisten einen Beitrag an die bisher durch den Zweckverband getätigten Vorleistungen und treten damit in die Eigentumsverhältnisse des Zweckverbands ein.</p>
	<p><b>Art. 54 Haftungsbeginn der Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat</b></p> <p>Die Haftungsregelung gemäss Art. 45 gilt für die Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat erst ab ihrem Beitritt in den Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal". Für Ereignisse, welche vor dem 1. Januar 2025 eingetreten sind, haften ausschliesslich die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen, jeweils im Verhältnis von deren Einwohnerzahl.</p>	<p>Neue Übergangsbestimmung</p>

**Art. 55 Aufhebung Anschlussvertrag mit  
Gemeinde Oetwil an der Limmat**

Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Statuten wird der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" und der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 6./11. Februar 2015 ersatzlos aufgehoben.

Neue Schlussbestimmung

Mit dem Beitritt der Gemeinde Oetwil an der Limmat in den Zweckverband, wird der bisherige durch deren Stimmberechtigten genehmigte Anschlussvertrag ungeachtet der darin festgelegten Kündigungsfrist obsolet.

## Abschied Verbandsvorstand

Mit der nun vorliegenden Teilrevisionsvorlage wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen für einen Beitritt der politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. in den Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal". Damit dieser Zusammenschluss jedoch definitiv erfolgen kann, müssen sowohl die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen wie auch jene der Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. diese Zweckverbandsstatuten gutheissen. Gelingt diese Einstimmigkeit nicht, kann weder die Teilrevision noch der Zusammenschluss vollzogen werden.

Der Verbandsvorstand ist überzeugt, dass eine gemeinsame Kommunalpolizei mit einem erhöhten Personalbestand zielführend ist und dadurch die Bewahrung von Ordnung und Sicherheit innerhalb der angeschlossenen Gemeinden noch besser sichergestellt werden kann. Daher empfiehlt der Verbandsvorstand die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Weiningen, 17. Juni 2024

Verbandsvorstand Polizei rechtes Limmattal

Der Präsident:

Der Aktuar:

*M. Balmer*

*B. Persano*

## Abschied Verbands-Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft. Deren Prüfung hat ergeben, dass der Antrag finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der beantragten Teilrevision der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen, zuzustimmen.

Unterengstringen, 3. Juli 2024

Verbands-RPK Polizei rechtes Limmattal

Der Präsident:

Der Aktuar:

*P. Stöckle*

*U. Attinger*

## Abstimmungsempfehlungen der Gemeinderäte Unterengstringen und Weiningen

Bei einer Abstimmung über die Änderung von Zweckverbandsstatuten handelt es sich um in den Verbandsgemeinden stattfindenden Urnenabstimmungen des Zweckverbands. Bei solchen Abstimmungen haben die Exekutiven der Verbandsgemeinden von Gesetzes wegen (nach vorgängiger Anhörung ihrer eigenen Rechnungsprüfungskommission) eine Abstimmungsempfehlung zuhanden ihrer Stimmberechtigten abzugeben.

### Abstimmungsempfehlung Gemeinderat Unterengstringen

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 empfiehlt der Gemeinderat Unterengstringen die Zustimmung zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen.

### Abstimmungsempfehlung Gemeinderat Weiningen

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 empfiehlt der Gemeinderat Weiningen die Zustimmung zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen.